

A photograph showing several police officers in riot gear, including helmets and visors, standing in a line. They are wearing dark uniforms with "POLIZEI BE" and identification numbers on the back. In the background, there are red and black flags, suggesting a protest or public gathering.

Aufnahme der Öffentlichen Ordnung in das Versammlungs- freiheitsgesetz

**Beschluss
der CDU-Fraktion Berlin
12. Juni 2026**

Aufnahme der Öffentlichen Ordnung in das Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG) – Erstes Gesetz zur Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetz

Das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. 2021, S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „öffentliche Sicherheit“ die Wörter „oder Ordnung“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach den Wörtern „öffentliche Sicherheit“ die Wörter „oder Ordnung“ eingefügt.

3. Nach § 12 Absatz 7 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Des gilt nicht für Versammlungen im Befriedeten Bezirk während der Sitzungszeiten des Abgeordnetenhauses, seiner Ausschüsse oder Organe.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„die Versammlung an den in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tagen oder Orten oder an sonstigen Tagen oder Orten stattfindet, denen ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder“

b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. aggressiv oder emotionalisierend eine Gewalt- und Willkürherrschaft totalitärer Regime oder Herrschaftsformen propagiert oder verherrlicht oder“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in ihrem Gesamtgepräge an die Riten, Symbole oder sonstigen Ausdrucksformen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder anderer totalitärer Unrechtsregime oder Gewaltherrschaftsformen anknüpft“

c. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Übrigen kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.“

d. Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9

e. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentliche Sicherheit“ die Wörter „oder Ordnung“ eingefügt.

5. Die Anlage zu § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Orte nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Tage nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Im Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 haben CDU und SPD vereinbart: „Die Koalition evaluiert das Versammlungsfreiheitsgesetz bis Mitte 2024 und nimmt den Begriff der „öffentlichen Ordnung“ wieder auf.“

Hintergrund dieser Vereinbarung ist die Überzeugung, dass für das friedliche Zusammenleben nicht nur die Einhaltung der Gesetze bedeutsam ist, deren drohende Verletzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, sondern dass es auch auf die ungeschriebenen Grundregeln des friedlichen Zusammenlebens ankommt, deren Verletzung das friedliche Zusammenleben der Menschen und damit die öffentliche Ordnung gefährdet. Der Eingriffstatbestand der öffentlichen Ordnung ist durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233, 341/81, BVerfGE 69, 315, 352 – Brokdorf) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2014, 6 C 1/13, Rn. 15f, ihm folgend auch VG Berlin, Beschluss vom 09. November 2018, 1 L 350.18, Rn12) anerkannt.

Bis 2021 konnte eine öffentliche, unter freiem Himmel stattfindende Versammlung/Demonstration verboten oder von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn die öffentliche Sicherheit „oder Ordnung“ gefährdet erschien, § 15 Versammlungsgesetz. Dabei wurde nach den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen, sobald gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wurde oder verstoßen zu werden drohte. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung hingegen war dadurch gekennzeichnet, dass soziale oder ethische Grundsätze, das heißt ungeschriebene Regeln des guten und gedeihlichen Zusammenlebens, verletzt wurden oder verletzt zu werden drohten.

Das Versammlungsfreiheitsgesetz hat den Begriff der öffentlichen Ordnung entfallen lassen. Infolgedessen können Beschränkungen, das Verbot oder die Auflösung einer öffentlichen, unter freiem Himmel stattfindenden Versammlung/Demonstration nicht

mehr darauf gestützt werden, dass soziale oder ethische Grundsätze für das gute und gedeihliche Zusammenleben gefährdet oder verletzt werden.

Das Merkmal der öffentlichen Ordnung ist keineswegs zu unbestimmt. Zu seiner Auslegung gibt es Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die zwingend beachtet werden muss. Danach reichen Mehrheitsanschauungen allein zur Bestimmung des Gehalts der öffentlichen Ordnung nicht aus. Das Merkmal der öffentlichen Ordnung darf auch nur ausnahmsweise herangezogen werden und ist nur in extremen Fällen geeignet, das vollständige Verbot einer Versammlung/Demonstration zu begründen. Es setzt als ultima ratio vielmehr voraus, dass zunächst das mildere Mittel der Auflage eingesetzt wird. Und auch diese können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung nur vorgesehen werden, sofern die Gefahrenprognose auf erkennbaren Umständen beruht (zusammenfassend Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2001, 1 BvQ 13/0).

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 Nummer 2)

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 VersFG beschreibt die Aufgaben der zuständigen Behörde (= Polizei). Diese bestehen nach jetziger Fassung darin,

a) die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen, den ungehinderten Zugang zur Versammlung zu ermöglichen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen,

b) von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und

c) die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten.

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 VersFG beschränkt somit die Aufgaben der zuständigen Behörde (= Polizei) auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, während § 14 Absatz 3 VersFG künftig eine Befugnis verleihen soll, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Daher ist der Aufgabenkreis der Versammlungsbehörde auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung auszudehnen.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 1)

§ 10 Absatz 1 VersFG regelt den Fall, dass eine Versammlung problemlos verläuft, aber Gefahren von einzelnen Teilnehmern ausgehen. Gegen diese einzelnen gefährlichen Teilnehmer, die außerhalb der Versammlung agieren, kann nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorgegangen werden. Dies setzt nach der derzeitigen Fassung des § 10 Absatz 1 VersFG voraus, dass von den betreffenden Teilnehmern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung genügt insoweit nicht.

Das ist sachwidrig. Da die gefährlichen Teilnehmer außerhalb der Demonstration agieren, ist es richtig, dass ihnen der Schutz der Versammlungsfreiheit nicht zusteht, sie vielmehr wie „normale“ Störer nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz behandelt werden. Konsequenterweise sollten dann allerdings auch die „normalen“ Eingriffsvoraussetzungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gelten und diese sehen eine Gefahrenabwehr auch dann vor, wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist, § 17 Absatz 1 ASOG. Es gibt keinen Grund, das Instrumentarium des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes nur teilweise zu eröffnen.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 7 Satz 2 neu)

Anders als in der Bundesgesetzgebung zu den Befriedeten Bezirken des Bundes bedürfen Versammlungen im Befriedeten Bezirk um den Tagungsort des Abgeordnetenhauses von Berlin keiner vorherigen Genehmigung. Es genügt auch hier die Anmeldung, § 12, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 VersFG. Auf der Grundlage der Anmeldung kann aber die Präsidentin bzw. der Präsident des Abgeordnetenhauses entscheiden, ob eine Versammlung, die zu Sitzungszeiten stattfinden soll, verboten oder beschränkt wird; letzteres ist nur zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Abgeordnetenhauses oder eine Beschränkung des freien Zugangs zu besorgen ist.

Dieses Schutz-System weist eine Lücke auf, die geschlossen werden muss: Nach § 12 Absatz 7 VersFG besteht keine Anzeigepflicht für Spontanversammlungen. Somit muss auch eine Spontanversammlung im Befriedeten Bezirk nicht angezeigt werden. Ohne Anzeige aber liegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses keine Entscheidungsgrundlage vor, ob eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Abgeordnetenhauses oder eine Beschränkung des freien Zugangs zu besorgen ist. Es ist sogar im Gegenteil wahrscheinlich, dass solche Gefahren von einer Spontanversammlung eher ausgehen also von einer geplanten und entsprechend angezeigten Versammlung.

Um den Schutz des Befriedeten Bezirks zu vervollständigen, muss daher § 12 Absatz 7 VersFG im Befriedeten Bezirk ausgeschlossen werden, soweit dort Sitzungen stattfinden.

Auf diese Weise können während der Sitzungszeit im Befriedeten Bezirk keine Spontansammlungen, wohl aber Eilversammlungen abgehalten werden; Eilversammlungen sind nach § 12 Absatz 6 VersFG solche Versammlungen, deren Zweck gefährdet würde, falls bei der Anmeldung die gewöhnliche 48-Stunden-Frist eingehalten werden müsste. Die Anzeige kann dann sogar telefonisch erfolgen. Das ist das zum Schutz der Parlamentsfunktion hinzunehmende Minimum an Einschränkung der Versammlungsfreiheit.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 VersFG kann eine Versammlung insbesondere dann verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn sie an einem in der Anlage zum VersFG genannten Tag oder einem Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngelalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Als besonders NS-belastete Tage zählt die Anlage zum VersFG abschließend auf:

1. den 27. Januar, Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (Holocaust-Gedenktag);
2. den 8. Mai, Tag der Befreiung;
3. den 9. Mai, Tag des Sieges über den Faschismus und
4. den 9. November, Gedenken an die Reichspogromnacht 1938.

Diese Daten sind weiterhin relevant, stellen aber zukünftig keine abschließende Auflistung dar. Bei dem Erfindungsreichtum der rechtsextremen Szene bestehen somit genügend weitere Gelegenheiten, Tage mit einem an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernden Sinngelalt mit gewichtiger Symbolkraft zu finden, an denen die Opfer entsprechend in ihrer Würde beeinträchtigt werden können. In Ergänzung der Aufzählung soll künftig in jedem Einzelfall ermittelt werden, ob ein nationalsozialistisch-belasteter Tag den Anlass für eine die NS-Herrschaft verherrlichende Versammlung liefert. Es wäre dann wenigstens eine Terminverschiebung möglich. Die Rechtsprechung hat in solchen Fällen auf der Basis der öffentlichen Ordnung bereits entsprechende Beschränkungen zugelassen.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 2 Satz 2)

Die Regelbeispiele für Versammlungsbeschränkungen werden ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a)

§ 14 Absatz 2 Satz 2 VersFG wird zum um eine neue Nr. 1a ergänzt. Danach kann eine Versammlung beschränkt, verboten oder aufgelöst werden, wenn die Versammlung aufgrund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung aggressiv oder emotionalisierend eine Gewalt- und Willkürherrschaft totalitärer Regime oder Herrschaftsformen propagiert oder verherrlicht. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert und konkretisiert. Das Propagieren eines Kalifats würde beispielsweise den neuen Verbotgrund des § 14 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1a VersFG erfüllen. Da der Kalif in seiner Person sowohl die weltliche als auch die religiöse Gewalt seines Herrschaftsbereichs verbindet, handelt es sich um eine totalitäre, nämlich alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens erfassende Herrschaftsform. Dabei wird die Position des Kalifen nicht durch freie Wahlen, sondern danach vergeben, was die religiöse Führungsschicht als angeblichen göttlichen Willen erkennt; das Kalifat ist dadurch als Gewalt- und Willkürherrschaft qualifiziert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Die Nummer 2 wird neu gefasst und erfasst künftig auch Versammlungen, die in ihrem Gesamtgepräge an Riten, Symbole oder sonstige Ausdrucksformen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder anderer totalitärer Unrechtsregime oder Gewaltherrschaftsformen anknüpfen.

Die Änderungen in Nummer 1a und Nummer 2 sollen verhindern, dass Versammlungen durch ihre konkrete Ausgestaltung eine einschüchternde Wirkung entfalten oder in erheblicher Weise gegen grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstoßen.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 3 neu)

Die Eingriffsnorm des § 14 VersFG wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, demzufolge die zuständige Behörde (= Polizei) die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel auch beschränken kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahme erkennbaren Umständen die öffentliche Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Wendet man den vorgeschlagenen neuen § 14 Absatz 3 VersFG unter anderem auf die angeführten Beispiele an, zeigt sich, dass er in allen diesen Fällen eine wesentliche Verbesserung der bisher unbefriedigenden Situation erreichen kann:

Einer Demonstration, bei der Salafisten die Überlegenheit des Mannes gegenüber der Frau zum Ausdruck bringen wollen, könnte ein anderer Ort zugewiesen werden als ausgerechnet der Gedenkstein für die ermordete Hatun Sürücü.

Ebenso könnte für eine antisemitischen Demonstration, sofern sie nicht bereits unter dem Gesichtspunkt der Volksverhetzung verboten werden kann, ein Ort und eine Zeit ausgewählt werden, die keine Kollision mit jüdischen Einrichtungen oder jüdischen Feiertagen besorgen lassen.

Zu Buchstabe d (§ 14 Absatz 5 Satz 1)

Die Ergänzung in § 14 Absatz 5 Satz 1 um die „öffentliche Ordnung“ ist geboten, da die in dieser Vorschrift vorgesehenen Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem ASOG in gleicher Weise gegen Gefahren für die öffentliche Sicherheit wie gegen Gefahren für die öffentliche Ordnung wirken.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt in der üblichen Art und Weise das Inkrafttreten.

Synopsis

<p>Das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) in der Fassung vom 23. Februar 2021 (GVBl. 2021, S. 180)</p> <p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p>	<p>Erstes Gesetz zur Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">Künftige Fassung</p>
<p>§ 3 Schutz- und Gewährleistungsaufgabe, Deeskalationsgebot</p> <p>(1) Die Berliner Verwaltung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.</p> <p>(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen, den ungehinderten Zugang zur Versammlung zu ermöglichen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen, 2. von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und 3. die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten. <p>(3) Soweit dies erforderlich ist, stellt die zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 einen schonenden Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit und den Grundrechten Dritter her. Dies gilt auch bei Versammlungen, die sich örtlich und zeitlich überschneiden würden. Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsversammlung ermöglicht werden.</p>	<p>§ 3 Schutz- und Gewährleistungsaufgabe, Deeskalationsgebot</p> <p>(1) Die Berliner Verwaltung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.</p> <p>(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen, den ungehinderten Zugang zur Versammlung zu ermöglichen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen, 2. von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit <u>oder Ordnung</u> abzuwehren und 3. die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten. <p>(3) Soweit dies erforderlich ist, stellt die zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 einen schonenden Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit und den Grundrechten Dritter her. Dies gilt auch bei Versammlungen, die sich örtlich und zeitlich überschneiden würden. Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsversammlung ermöglicht werden.</p>

<p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei konflikträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereitschaft und drohende oder bestehende Konfrontationen zielgruppenorientiert zu verhindern oder abzuschwächen, um eine nachhaltige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen. Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes.</p>	<p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei konflikträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereitschaft und drohende oder bestehende Konfrontationen zielgruppenorientiert zu verhindern oder abzuschwächen, um eine nachhaltige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen. Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes.</p>
---	---

<p>§ 10 Anwendbarkeit des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</p> <p>(1) Soweit dieses Gesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmenden nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p> <p>(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 1 für den Fall, dass von den Teilnehmenden eine unmittelbare Gefahr im Sinne von § 22 Absatz 1 ausgeht.</p> <p>(3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, die die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 16 Absatz 1 oder § 22 voraus.</p>	<p>§ 10 Anwendbarkeit des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</p> <p>(1) Soweit dieses Gesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmenden nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.</p> <p>(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 1 für den Fall, dass von den Teilnehmenden eine unmittelbare Gefahr im Sinne von § 22 Absatz 1 ausgeht.</p> <p>(3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, die die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 16 Absatz 1 oder § 22 voraus.</p>
<p>§ 12 Anzeige- und Veröffentlichungspflicht</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Die</p>	<p>§ 12 Anzeige- und Veröffentlichungspflicht</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige</p>

<p>Anzeige muss schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen.</p> <p>(2) Die Anzeige muss insbesondere den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Name und Anschrift sowie Angaben zu Erreichbarkeit der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, enthalten.</p> <p>(3) Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name, Anschrift und Angaben über die Erreichbarkeit der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.</p> <p>(5) Wesentliche Änderungen der Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(6) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilverammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen. Die Anzeige kann in diesem Fall auch telefonisch erfolgen.</p> <p>(7) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung auf Grund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).</p> <p>(8) Die zuständige Behörde hat Ort, Zeit und Thema der angezeigten Versammlung zu veröffentlichen. Sofern es sich um einen Aufzug handelt, hat sie auch den Streckenverlauf zu veröffentlichen.</p>	<p>muss schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen.</p> <p>(2) Die Anzeige muss insbesondere den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Name und Anschrift sowie Angaben zu Erreichbarkeit der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, enthalten.</p> <p>(3) Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name, Anschrift und Angaben über die Erreichbarkeit der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.</p> <p>(5) Wesentliche Änderungen der Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(6) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilverammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen. Die Anzeige kann in diesem Fall auch telefonisch erfolgen.</p> <p>(7) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung auf Grund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung). <u>Dies gilt nicht für Versammlungen im Befriedeten Bezirk während der Sitzungszeiten des Abgeordnetenhauses, seiner Ausschüsse oder Organe.</u></p> <p>(8) Die zuständige Behörde hat Ort, Zeit und Thema der angezeigten Versammlung zu veröffentlichen. Sofern es sich um einen Aufzug handelt, hat sie auch den Streckenverlauf zu veröffentlichen.</p>
<p>§ 14 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p>	<p>§ 14 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p>

<p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.</p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn</p> <p>1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,</p> <p>a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder</p> <p>b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird,</p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt, geleugnet oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus,</p> <p>3. die Versammlung an einem in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tag oder einem Ort stattfindet, dem ein an die</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.</p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn</p> <p>1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,</p> <p>a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder</p> <p>b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird,</p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt, geleugnet oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus,</p> <p>3. die Versammlung an einem einem den in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Ta-</p>
--	---

<p>nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder</p> <p>4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen. Gleiches gilt, wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung</p> <p>1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln oder</p> <p>2. in ihrem Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anknüpft und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.</p> <p>(3) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.</p>	<p><u>gen oder einem Orten oder an sonstigen Tagen oder Orten</u> stattfindet, dem <u>denen</u> ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder</p> <p>4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen. Gleiches gilt, wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung</p> <p>1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln oder</p> <p><u>1a. aggressiv oder emotionalisierend eine Gewalt- und Willkürherrschaft totalitärer Regime oder Herrschaftsformen propagiert oder verherrlicht oder</u></p> <p>2. in ihrem Gesamtgepräge an die Riten, Symbole <u>oder sonstigen Ausdrucksformen</u> der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft <u>oder anderer totalitärer Unrechtsregime oder Gewaltherrschaftsformen</u> anknüpft und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.</p> <p><u>(3) Im Übrigen kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.</u></p> <p><u>(4)</u> Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen. <u>(5)</u> Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit <u>oder Ordnung</u> von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann</p>
---	---





<p>(4) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.</p>	<p>dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.</p>
<p>(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, sind die Voraussetzungen und die Ermessenserwägungen unverzüglich der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme und auch gegenüber den Teilnehmenden der Versammlung erfolgen, sofern dies möglich und zumutbar ist.</p>	<p>(6) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, sind die Voraussetzungen und die Ermessenserwägungen unverzüglich der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme und auch gegenüber den Teilnehmenden der Versammlung erfolgen, sofern dies möglich und zumutbar ist.</p>
<p>(6) Eine verbotene Versammlung soll aufgelöst werden. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.</p>	<p>(7) Eine verbotene Versammlung soll aufgelöst werden. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.</p>
<p>(7) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.</p>	<p>(8) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.</p>
<p>(8) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>(9) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>

<p>Anlage zu § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3: (1) Orte nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Denkmal für die ermordeten Juden Europas; 2. die Neue Wache - Zentrale Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Unter den Linden; 3. der Bebelplatz mit dem Denkmal zur Erinnerung an die Bücherverbrennung am 10. Mai 1933; 4. die Gedenkstätte Plötzensee, Hüttigpfad; 5. das internationale Dokumentations- und Begegnungszentrum „Topographie des Terrors“, Stresemannstraße/Niederkirchnerstraße; 6. die Gedenk- und Bildungsstätte „Haus der Wannsee-Konferenz“, Am Großen Wannsee; 7. das Mahnmal „Gleis 17“, Bahnhof Grunewald; 8. die Stätte des Gedenkens an das als Sammellager missbrauchte jüdische Altersheim in der Großen Hamburger Straße und die von dort deportierten Menschen; 9. die jüdischen Friedhöfe in der Heerstraße, der Schönhauser Allee, in Weißensee, Herbert-Baum-Straße; 10. das Jüdische Museum Berlin, Lindenstraße; 11. die Gedenkstätte auf dem Vorplatz des Gemeindehauses der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Fasanenstraße; 12. die Gedenkstätte auf dem Parkfriedhof Marzahn für die Opfer des Sinti- und Roma-Sammellagers, das von 1936 bis 1945 nördlich des Friedhofs eingerichtet war, Wiesenburger Weg; 13. die Gedenkstätte „Köpenicker Blutwoche“, Puchanstraße; 14. die Gedenkstätte am Ort des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers in Schöne-weide, Britzer Straße; 15. das Museum „Blindenwerkstatt Otto Weidt“ mit der Gedenkstätte „Stille Helden“, Rosenthaler Straße; 	<p>Anlage zu § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3: (1) Orte nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind <u>insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Denkmal für die ermordeten Juden Europas; 2. die Neue Wache - Zentrale Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Unter den Linden; 3. der Bebelplatz mit dem Denkmal zur Erinnerung an die Bücherverbrennung am 10. Mai 1933; 4. die Gedenkstätte Plötzensee, Hüttigpfad; 5. das internationale Dokumentations- und Begegnungszentrum „Topographie des Terrors“, Stresemannstraße/Niederkirchnerstraße; 6. die Gedenk- und Bildungsstätte „Haus der Wannsee-Konferenz“, Am Großen Wannsee; 7. das Mahnmal „Gleis 17“, Bahnhof Grunewald; 8. die Stätte des Gedenkens an das als Sammellager missbrauchte jüdische Altersheim in der Großen Hamburger Straße und die von dort deportierten Menschen; 9. die jüdischen Friedhöfe in der Heerstraße, der Schönhauser Allee, in Weißensee, Herbert-Baum-Straße; 10. das Jüdische Museum Berlin, Lindenstraße; 11. die Gedenkstätte auf dem Vorplatz des Gemeindehauses der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Fasanenstraße; 12. die Gedenkstätte auf dem Parkfriedhof Marzahn für die Opfer des Sinti- und Roma-Sammellagers, das von 1936 bis 1945 nördlich des Friedhofs eingerichtet war, Wiesenburger Weg; 13. die Gedenkstätte „Köpenicker Blutwoche“, Puchanstraße; 14. die Gedenkstätte am Ort des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers in Schöne-weide, Britzer Straße; 15. das Museum „Blindenwerkstatt Otto Weidt“ mit der Gedenkstätte „Stille Helden“, Rosenthaler Straße;
---	--

<p>16. das Deutsch-Russische Museum in Karlshorst, Zwieseler Straße; 17. das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Homosexuellen, Ebertstraße; 18. das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas, Simsonweg; 19. das Mahnmal Spiegelwand auf dem Hermann-Ehlers-Platz; 20. die Gedenkstätte Zwangslager, Otto-Rosenberg-Platz, Berlin-Marzahn; 21. der Güterbahnhof Moabit, Ellen-Epstein-Straße; 22. der Gedenk- und Informationsort für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde, Tiergartenstraße und 23. der Gedenkort SA-Gefängnis Pappestraße, Werner-Voß-Damm. (2) Tage nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind 1. der 27. Januar, Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (Holocaust-Gedenktag); 2. der 8. Mai, Tag der Befreiung; 3. der 9. Mai, Tag des Sieges über den Faschismus und 4. der 9. November, Gedenken an die Reichspogromnacht 1938.</p>	<p>16. das Deutsch-Russische Museum in Karlshorst, Zwieseler Straße; 17. das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Homosexuellen, Ebertstraße; 18. das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas, Simsonweg; 19. das Mahnmal Spiegelwand auf dem Hermann-Ehlers-Platz; 20. die Gedenkstätte Zwangslager, Otto-Rosenberg-Platz, Berlin-Marzahn; 21. der Güterbahnhof Moabit, Ellen-Epstein-Straße; 22. der Gedenk- und Informationsort für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde, Tiergartenstraße und 23. der Gedenkort SA-Gefängnis Pappestraße, Werner-Voß-Damm. (2) Tage nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere 1. der 27. Januar, Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (Holocaust-Gedenktag); 2. der 8. Mai, Tag der Befreiung; 3. der 9. Mai, Tag des Sieges über den Faschismus und 4. der 9. November, Gedenken an die Reichspogromnacht 1938.</p>
--	--

CDU-Fraktion Berlin

Preußischer Landtag | 10111 Berlin

-  Telefon: (030) 23 25 21 15
-  Telefax: (030) 23 25 27 65
-  mail@cdu-fraktion.berlin.de
-  www.cdu-fraktion.berlin.de